



GAW LINTH

Genossenschaft Alterswohnungen Linth
Zigerribstrasse 4 | 8868 Oberurnen
055 610 26 66 | info@gaw-linth.ch | www.gaw-linth.ch

Hausordnung der GAW Linth

Der Verwaltungsrat erlässt nachfolgende Hausordnung. Basis gemäss HEV.

Grundsatz

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien und bestimmte Richtlinien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer, und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet, oder geklopft werden. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus. Dagegen dürfen Rollatoren und Rollstühle bei den geeigneten Plätzen und Nischen in den Gängen geordnet abgestellt werden.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung und auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen und Plätzen.

Hausruhe

Ab 21.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein Wasser in die Badewannen laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen, usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenem Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarn gestört werden. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder dergleichen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen dieses Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen gelten die Anordnungen der Verwaltung und örtliche Polizeiveisungen, soweit in dieser Hausordnung keine Regelung enthalten ist.

Waschküche und Trockenräume

Die Wasch- und Trockenräume dürfen von 6.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer ist in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörigen Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben

Das Waschen und Trocknen hat in der Regel im Wasch- und Trockenraum zu erfolgen.



GAW LINTH

Genossenschaft Alterswohnungen Linth

Zigerribstrasse 4 | 8868 Oberurnen
055 610 26 66 | info@gaw-linth.ch | www.gaw-linth.ch

Haustüre

Die Haustüre und Türen ins Freie sind ab 20:00 Uhr von jedem Benutzer abzuschliessen.

Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um Leitungen und Radiatoren vor dem Einfrieren zu schützen, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nie ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit dafür zu sorgen.

Haustiere

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen Kleintiere wie Hamster, Kanarienvogel und Zierfische in den Wohnungen gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält.

Das Halten von grösseren Haustieren (z.B. Katzen, Hasen, Hunden, Papageien, Reptilien) bedarf der Zustimmung des Vermieters.

Die Tierhaltung kann aus wichtigen Gründen nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden.

Kehricht

Für den Kehricht und das Recyclingmaterial stehen Container und Deponieraum zur Verfügung. Der Hauskehricht ist in verschlossenen, den Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den Containern zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die Weisungen der Gemeinde und Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glas und Sondermüll ist bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Falls Kompostcontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Autoeinstellhalle, Besucherparkplätze

Auf den Parkplätzen und Autoeinstellhallen dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfall deponiert werden.

Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristig über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden haftet der Mieter.

In die Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden, sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

Datum Mietvertrag:

Vermieterin:

Mieter*in:

Oberurnen, 13. März 2019, genehmigt VR-Sitzung 01.04.2019 / 16.11.2022